

Durchführung war, an irgend etwas fehlen läßt, dann soll Werinolf die ihm auf Lebenszeit übertragene Kirche in Sirnheim sich zu dauerndem Eigentum nehmen, *eamque potestativa manu teneat atque possideat faciatque inde, quicquid inde sibi libuerit faciendum.*¹⁾

Wir sind damit am Ende mit der Zusammenstellung über die königlichen Schenkungen auf Lebenszeit sowohl als an dem unserer Untersuchung. Im Ergebnis glauben wir behaupten zu dürfen, daß die fränkischen Könige bereits zu Lothars I. Zeiten nicht mehr in der Lage waren, einen Anspruch auf Heimfall der ohne Zugeständnis auf Erblichkeit gemachten Schenkungen durchzusetzen, daß sich hieraus allerdings nur in besonders begründeten Fällen die Notwendigkeit ergab, ausdrückliche Bestimmungen über den Verbleib des Geschenkes nach dem Tode des Empfängers zu treffen, daß schließlich unter Arnolf die allgemeine *Dispositio potestatem habeat* ohne eigentliche Bevollmächtigung zum Erblass diese tatsächlich jedoch enthielt.

¹⁾ DK. I. 32.